



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2026

Kleine Anfrage

Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.07.2026

Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit 2022 sind hessische Schulen gesetzlich dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Im Frühjahr erfolgte offenbar eine Abfrage des Kultusministeriums an den Schulen in Hessen bzgl. der Schutzkonzepte.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist der Hessischen Landesregierung ein zentrales Anliegen. In der Schule wird diesem Ziel auf vielfältige Weise Rechnung getragen: durch Bildungsangebote im Rahmen des Lehrplans zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen, durch Präventions- und Beratungsangebote in Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen sowie durch Fortbildungen zur Sensibilisierung und Professionalisierung des pädagogischen Personals. Zur Prävention sexualisierter Gewalt leisten auch Angebote der schulischen Medienbildung einen wichtigen Beitrag, indem sie Fragen der körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung auch im digitalen Raum in den Blick nehmen. Das Ziel der Landesregierung ist es nicht nur, Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, sexualisierte Gewalt gegen sich und andere in ihrem Umfeld wahrzunehmen und handlungssicher damit umgehen zu können. Auch sollen auf organisatorischer Ebene Strukturen bestehen, die Fällen sexualisierter Gewalt vorbeugen, an Schule tätiges Personal für dieses Thema sensibilisieren und zu einem angemessenen Umgang damit befähigen. Mit der Änderung des § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) im Jahr 2022 sind deshalb alle hessischen Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Die Entwicklung der Schutzkonzepte orientiert sich eng an den auf dem Fachportal „Schule gegen sexuelle Gewalt“ veröffentlichten Schutzkonzeptstandards der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Schulische Schutzkonzepte dienen der Prävention vor Ort, schaffen verlässliche Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen für Schülerinnen und Schüler und geben den in Schule Beschäftigten Handlungssicherheit in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt.

Alle Schulen haben im August 2025 die aktualisierte Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext – zusammen mit umfangreichen Begleitmaterialien – erhalten. Sie baut auf der früheren Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen auf, deren erste Auflage im Jahr 2010 erschienen ist und im Jahr 2017 zuletzt aktualisiert wurde. Die Staatlichen Schulämter, das HMKB-Projektteam Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung sowie die Hessische Lehrkräfteakademie unterstützen die Schulen mit zahlreichen Beratungs- und Fortbildungsangeboten in unterschiedlichen Formaten bei der Entwicklung ihrer Schutzkonzepte. Dabei werden die von der USBKM empfohlenen fachlichen Standards in die schulische Praxis am jeweiligen Schulstandort überführt.

Die Wirksamkeit der in den Schutzkonzepten festgelegten Maßnahmen überprüfen die Schulen fortlaufend und eigenständig. Bei Bedarf passen sie ihr Präventionskonzept an, indem sie sich beraten lassen, zusätzliche Programme etablieren oder Bestandteile ihres Schutzkonzepts bedarfsorientiert weiterentwickeln.

Im September 2025 hat das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) die Schulen aufgefordert, die Entwicklung ihres Schutzkonzeptes bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 abzuschließen und es anschließend dem zuständigen Staatlichen Schulamt für

eine erste planmäßige Prüfung zur Verfügung zu stellen. Dazu wurden alle Schulleiterinnen und Schulleiter gebeten, die Schutzkonzepte ihrer Schule sowie zugehörige Dokumente wie beispielsweise Leitbild oder Verhaltenskodex bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen und Fragen zum Entwicklungsstand, zu konkreten Inhalten, zu aktuellen Planungen sowie zum Prozess der Schutzkonzeptentwicklung zu beantworten.

Die Befragung und die Erfassung der Dokumente erfolgen hessenweit einheitlich mithilfe eines Online-Ehebungsinstruments im Beteiligungsportal Hessen (BTPH). Die eingereichten Informationen zu den Schutzkonzepten werden in den Staatlichen Schulämtern ausgewertet. Rückmeldungen erhalten die Schulen durch das zuständige Staatliche Schulamt voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2026. Im kontinuierlich angelegten weiteren Schulentwicklungsprozess werden die Schulen durch das oben genannte Beratungs- und Unterstützungssystem begleitet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche qualitativen Kriterien des Schutzkonzepts wurden zusätzlich zur Frage des Vorhandenseins eines Schutzkonzepts an den Schulen abgefragt?

Orientiert an den Schutzkonzeptstandards der UBSKM wird von den Schulen die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zu insgesamt neun Elementen beziehungsweise Bestandteilen eines Schutzkonzepts erwartet. Die einzelnen Elemente sind in der Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext sowie in der darin enthaltenen Checkliste Qualitätsstandard Schutzkonzeptentwicklung detailliert beschrieben. Die Online-Erhebung zur Überprüfung der Schutzkonzepte hat entsprechend zu den neun Bestandteilen die nachfolgenden qualitativen Kriterien abgefragt:

- Leitbild / Schulprogramm: Wurde ein Leitbild, eine Satzung oder eine Ethikrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt partizipativ entwickelt und im Schulprogramm verankert?
- Interventionsplan: Sind allen Lehrkräften und Bediensteten die in der Handreichung veröffentlichten Interventionspläne für die verschiedenen Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt zugänglich und bekannt gemacht worden? Auf welche Weise ist diese Bekanntmachung erfolgt?
- Kooperation: Sind die regional verfügbaren Beratungsangebote und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in der Schulgemeinde bekannt?
- Personalverantwortung: Werden alle neu an der Schule tätigen Lehrkräfte und schulischen Bediensteten (zum Beispiel auch Fachkräfte im Rahmen der Nachmittagsbetreuung) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die schulischen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert? Welche Maßnahmen im Rahmen der Personalverantwortung sind an der Schule etabliert?
- Fortbildungen: Finden für alle Lehrkräfte und Bediensteten regelmäßig Fortbildungen zum Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt statt?
- Verhaltenskodex: Existiert ein schuleigener Verhaltenskodex, der Regelungen für Situationen formuliert, die für sexualisierte Gewalt in der Schule ausgenutzt werden könnten, und sowohl auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht abzielt? Für welche Situationen formuliert der Verhaltenskodex Regelungen?
- Partizipation: Wurde im Rahmen der Gestaltung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des schulischen Schutzkonzepts sowie des Schulprogramms die Partizipation von Schülerinnen und Schülern sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt? Wie waren Schülerinnen und Schüler sowie andere Gruppen konkret in die Schutzkonzeptentwicklung eingebunden?
- Präventionsangebote: Sind über alle Klassenstufen hinweg Sensibilisierungs- und Präventionsangebote im Themenfeld sexualisierter Gewalt sowie weiterer Gewaltphänomene verankert und etabliert? Welche Unterrichtseinheiten und/oder Projekte sind dies?
- Beschwerdestrukturen: Verfügt die Schule über ein Beschwerdeverfahren, und wurden verschiedene Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt, an die sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie Eltern im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt wenden können? Welche Elemente umfasst das schulische Beschwerdeverfahren?

- Frage 2 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus der Abfrage aller Schulen bezüglich der verpflichtenden Schutzkonzepte gewonnen? Bitte nach den Bestandteilen des Schutzkonzepts differenzieren.
- Frage 3 Von welcher Stelle und in welchem Zeitraum erhalten die Schulen nach der geforderten Abfrage eine fachlich qualifizierte Rückmeldung zum Stand ihres Schutzkonzepts?
- Frage 4 Wie viele Schulen verfügen noch über kein beziehungsweise kein vollständiges/qualitativ ausreichendes Schutzkonzept? Bitte Zahl und Anteil der Schulen nach Schulform und Schulamtsbezirk aufschlüsseln.
- Frage 5 Welche Gründe geben die Schulen hierfür an?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen zum landesweiten Stand der Schutzkonzeptentwicklung an den Schulen in Hessen können nach Auswertung der Angaben getroffen werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- Frage 6 Welche externen Fachberatungsstellen haben die Schulen bei der Erstellung der Schutzkonzepte unterstützt beziehungsweise unterstützen sie dabei?
- Frage 10 Wie werden die Präventionsprojekte der Fachberatungsstellen, die durch die Landeskoordinierungsstelle LKSF vertreten werden, hessenweit in eine flächendeckende Prävention an Schulen einbezogen?

Die Fragen 6 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatlichen Schulämter arbeiten mit den von der Landeskoordinierungsstelle LKSF vertretenen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt zusammen und binden deren Expertise sowie Präventionsprojekte in ihre Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte ein. Eine enge Zusammenarbeit besteht insbesondere bei der Qualifizierung der schulischen Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt sowie der Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung. Zentrale Informationen und Angebote der Fachberatungsstellen werden von der Landeskoordinierungsstelle LKSF über das HMKB regelmäßig an die Staatlichen Schulämter weitergeleitet und von diesen an die schulischen Ansprechpersonen in den Schulen übermittelt.

Die Schulen beauftragen bei Bedarf eigenständig Fachberatungsstellen vor Ort und binden diese in die Entwicklung ihrer Schutzkonzepte, die Qualifizierung der Lehrkräfte und der weiteren Bediensteten sowie projektbezogen in die Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie in die Elternarbeit ein.

Die gemeinsame fachliche Orientierung der von der Landeskoordinierungsstelle LKSF vertretenen Fachberatungsstellen sowie der Schulen und ihrer Beratungs- und Unterstützungssysteme an den Standards der UBSKM gewährleistet eine flächendeckend hohe Qualität der Präventionsarbeit und fördert den hierfür erforderlichen fachlichen Austausch zwischen Fachberatungsstellen und Schulen. Das HMKB empfiehlt den Staatlichen Schulämtern und den Schulen eine Zusammenarbeit mit allen Fachberatungsstellen, die im Netzwerk der LKSF organisiert sind. Eine landesweite Erfassung der von den einzelnen Schulen beauftragten Fachberatungsstellen erfolgt nicht.

- Frage 7 Wie wird in Hessen vor allem der Baustein Prävention als Teil eines umfassenden Schutzkonzepts nach Maßgabe der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) regelmäßig an allen Schulen umgesetzt?
- Frage 8 Gibt es ein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung von Prävention?
- Frage 9 Welche Finanzierung gibt es für die Umsetzung dieses Konzepts?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur schulischen Präventionsarbeit ergibt sich aus verschiedenen Regelungen des Hessischen Schulgesetzes sowie aus ergänzenden Verordnungen und Erlassen unter anderem zu den Themen Suchtprävention, Kinderschutz und Schulgesundheit. Diese Rechtsgrundlagen verpflichten Schulen unter anderem zu Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, der Gewalt-, Sucht- und Gesundheitsprävention, der Förderung psychischer Gesundheit, der Prävention von Lernversagen und Schulabsentismus sowie der Werte-, Demokratie- und Medienbildung. Prävention ist damit eine themenübergreifende Querschnittsaufgabe in Unterricht, Erziehung, Beratung und Schulorganisation und gehört zum Auftrag aller Lehrkräfte sowie der weiteren schulischen Bediensteten.

Die konkrete Ausgestaltung der Präventionsarbeit erfolgt in der Eigenverantwortung der Schulen. Das Hessische Schulgesetz weist den Schulen die Verantwortung zu, ihre pädagogische Arbeit eigenständig zu gestalten und ihre Qualitätsentwicklung systematisch weiterzuentwickeln (§ 98 HSchG). Nach § 127b HSchG sind die pädagogischen Ziele und Maßnahmen der Schule im Schulprogramm festzulegen, regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben. Daraus folgt, dass jede Schule die gesetzlichen Vorgaben zur Prävention entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage in schulische Konzepte, verbindliche Verfahren und geeignete Maßnahmen überführen muss.

In den zu entwickelnden schulischen Schutzkonzepten ist der Baustein Prävention in Übereinstimmung mit den Forderungen der UBSKM ein integraler Bestandteil. Über alle Klassenstufen hinweg sollen Sensibilisierungs- und Präventionsangebote zu den Themen sexualisierte Gewalt sowie weiteren Formen von Gewalt etabliert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen grundlegende Kenntnisse zur Prävention sexualisierter Gewalt erwerben und über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie auf Hilfe in Notlagen informiert werden. Über die hierzu verfügbaren Unterstützungsangebote können sich die Schulen auf der HMKB-Themenseite Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch informieren.

Im Rahmen der universellen Prävention richtet sich die schulische Gewaltprävention an alle Schülerinnen und Schüler und zielt auf die Stärkung ihrer Persönlichkeitsentwicklung ab. Studien belegen, dass die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen am wirksamsten geschützt wird, wenn sie vielfältige Lebenskompetenzen erwerben und ihre Persönlichkeit durch ein positives Umfeld sowie ein positives Selbstbild gestärkt wird. Ziel einer umfassenden Präventionsstrategie an hessischen Schulen ist es daher, Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung so zu unterstützen, dass einerseits der Entstehung von Problemlagen wie Gewalt, Suchtverhalten sowie psychischen oder körperlichen Erkrankungen vorgebeugt wird und sie andererseits befähigt werden, die Herausforderungen des Heranwachsens kompetent und konstruktiv zu bewältigen sowie in belastenden Situationen Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Auf der HMKB-Themenseite Präventionsprogramme können sich die Schulen über Programme informieren, die vom HMKB, der Schulpsychologie sowie externen Kooperationspartnern bereitgestellt werden.

Das HMKB stellt im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt zusätzliche Projektmittel für verschiedene Präventionsprogramme (wie beispielsweise Trau Dich! Mein Körper gehört mir!) sowie Qualifizierungsangebote (zum Beispiel Angebote des HMKB-Projekts Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung, die Qualifizierung der schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt sowie der Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung in den Staatlichen Schulämtern) zur Verfügung.

Zudem wurde allen öffentlichen Schulen in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 für die dort eingesetzten Beratungslehrkräfte zur Schutzkonzeptentwicklung jeweils eine zusätzliche Anrechnungsstunde zugewiesen.

Wiesbaden, 25. August 2026

Armin Schwarz